

Aktenzeichen:
(Bitte immer angeben)

Telefon: (04621) 86-0
Telefax: (04621) 86-1341

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 241

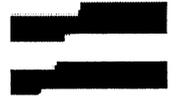
Presseerklärung zu Funkzellenabfragen

In jüngster Zeit haben Funkzellenabfragen zu Strafverfolgungszwecken in der Öffentlichkeit zu Diskussionen über ihre Berechtigung und ihren Umfang geführt.

Bei bestimmten schweren Straftaten, z. B. Tötungsdelikten, Raubüberfällen, Sexualstraftaten oder Bandstiftungen, ist es oft notwendig, über sogenannte Funkzellenabfragen den Täter zu ermitteln, wenn er am Tatort z. B. mit seinem Handy telefoniert hat. Bei diesen Funkzellenabfragen werden aber nicht nur Telefondaten eines unbekanntes Beschuldigten, sondern naturgemäß auch Telefonverbindungen völlig unbeteiligter Dritter festgestellt. Es stellt sich die gerichtlich noch nicht entschiedene Frage, bis zu welchem Grad Strafverfolgungsbehörden diese Daten Dritter verwenden dürfen, um den Beschuldigten zu ermitteln. Opferschutzinteressen und Datenschutzinteressen müssen hier in einem fairen Ausgleich abgewogen werden.

Um dies zu gewährleisten, hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein die anliegende Rundverfügung an alle Staatsanwaltschaften erlassen. Damit ist klargestellt, dass es jedenfalls - unbeschadet strittiger Details - unzulässig ist, alle Funkdaten Unbeteiligter flächendeckend zum Anlass zu nehmen, diese als Zeugen zu hören.

Erhard Rex



Staatsanwaltschaften Kiel
Lübeck, Flensburg, Itzehoe

Aktenzeichen:
(Bitte immer angeben)

Telefon: (04621) 86-0
Telefax: (04621) 86-1341

Funkzellenabfragen gemäß §§ 100g, h StPO

Bezüglich der Behandlung von Funkzellenabfragen hat es in der Vergangenheit unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Umfang der Funkabfragen und zu der Behandlung der daraus gewonnenen Daten gegeben. Gerichtliche Entscheidungen, die die Rechts- und Sachlage klären könnten, liegen zzt. noch nicht vor. Daher wird von hieraus unter Berücksichtigung von Strafverfolgungs- und Opferschutzinteressen einerseits, Datenschutzinteressen unbeteiligter Dritter andererseits folgendes bestimmt:

1. Funkzellenabfragen gemäß §§ 100 g, h StPO zur Ermittlung des Beschuldigten sind bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung insbesondere von Taten, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderer Weise tangieren (z. B. Gewaltkriminalität, Brandstiftungen, Tötungsdelikte, Raubüberfälle, Vergewaltigungen pp).
2. Die Funkzellenabfragen dienen nach dem Wortlaut der §§ 100 g, h StPO der Ermittlung von Telefondaten des - zunächst unbekanntes - Beschuldigten und damit der potentiellen Überführung im konkreten Einzelfall.
3. Bei einer Funkzellenabfrage werden naturgemäß eine Vielzahl von Telekommunikationsdaten unbeteiligter Dritter im Bereich dieser Funkzelle ermittelt, mitunter handelt es sich um mehrere tausend Unbeteiligte.
4. Die Funkzellenabfrage dient dazu, aus diesen Daten in einer möglichst großen Verdichtung die Daten des potentiellen Beschuldigten herauszufiltern. Dies hat unter Aufsicht durch die sachbearbeitende Staatsanwältin/sachbearbeitenden Staatsanwalt unter Beachtung der im Eingangssatz angesprochenen Interessenkonflikte zu geschehen.
5. Dabei ist es in aller Regel unzulässig, flächendeckend alle gewonnenen Funkdaten zum Anlass zu nehmen, die davon betroffenen Unbeteiligten als Zeugen zu hören.

R e x